

Beschluss

AZ: BSchK/054/2009

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Zum Antrag

des Genossen T. B.

bezüglich Verstöße bei der Vertreterversammlung Rheinland-Pfalz am 04.04.2009 in Grünstadt, hat die Bundesschiedskommission am 21.06.2009 entschieden:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.04.2009, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 23.04.2009, rügt der Antragsteller Verstöße gegen das Bundeswahlgesetz und die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz bei der am 04.04.2009 durchgeführten Vertreterversammlung Rheinland-Pfalz. Bezüglich der einzelnen Vorwürfe wird auf das Schreiben des Antragstellers verwiesen.

Der Antragsteller macht geltend, dass die Vertreterversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und deshalb zu wiederholen sei.

Das Antragsbegehren ist als eine Anfechtung der auf der Vertreterversammlung stattgefundenen Wahlen auszulegen. Die Anfechtung einer solchen Wahl hat gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE in einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zu erfolgen. Die Fristgerechtigkeit der Anfechtung ist eine wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Vertreterversammlung am 04.04.2009 konnte danach nur wirksam bis zum 20.04.2009 angefochten werden. Der erst am 23.04.2009 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Antrag ist damit verspätet. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, im Rahmen der Anfechtungsfrist bereits einen diesbezüglichen Antrag bei der Landesschiedskommission eingereicht zu haben.

Zudem hat der Antragsteller auch nicht dargelegt, dass er zum Kreis der Anfechtungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung gehört.

Der Antrag war als nicht zulässig zurückzuweisen.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass das Verfahren von der Bundesschiedskommission durchgeführt werden muss, da die Landesschiedskommission bereits seit dem 20.09.2009 keine Verfahren mehr in der nach § 35 Abs. 4 der Landessatzung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Form durchführt und der Vorsitzende der Landesschiedskommission den Landesvorstand vor ordentlichen Gerichten vertritt, musste die Bundesschiedskommission diesen Vorwürfen nicht nachgehen und diese auch nicht bewerten, da es in der Sache bereits an einem formell ordnungsgemäßen Antrag mangelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese erstinstanzliche Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat mit einer erweiterten Begründung Widerspruch bei der Bundesschiedskommission einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen (§ 15 Abs. 5 der Schiedsordnung).